

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 90,5 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.** (FN 120470 m beim HG Wien) wird dieser gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 90,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, zugeteilten Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
2. Der **Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2..
6. Der Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim HG Wien) auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 90,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, zugeteilten Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.01.2012, bei der KommAustria am 16.01.2012 eingelangt und ergänzt mit Schreiben vom 02.02.2012, beantragte die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden: Radio Eins) die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 98,6 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“.

Mit Schreiben vom 20.03.2012 änderte Radio Eins ihren Antrag dahingehend ab, dass er nunmehr auf die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 90,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ lautet.

Am 22.03.2012 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Am 05.09.2012 legte der technische Amtssachverständige einen technischen Aktenvermerk über die technische Prüfung der beantragten Übertragungskapazität vor. Am 24.09.2012 legte er einen weiteren technischen Aktenvermerk über die Ergebnisse einer Messfahrt vom 27.08.2013 vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.09.2012 wurde der Antrag gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (bundesweite Zulassung), dem Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Versorgungsgebiet Wien 94,0 MHz), der Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom (Versorgungsgebiet Wien 107,3 MHz), der Superfly Radio GmbH (Versorgungsgebiet Wien 98,3 MHz), der N & C Privatrado Betriebs GmbH (Wien 104,2 MHz MHz), der Radio Arabella GmbH (Versorgungsgebiet Wien 92,9 MHz) sowie der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz) bekannt gemacht und diesen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen selbst einen Antrag zur Verbesserung allfälliger Versorgungsmängel mit der gegenständlichen

Übertragungskapazität einzubringen. Mit Schreiben vom selben Tag wurde auch die Antragstellerin über die Fortführung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G informiert. Die Schreiben wurden jeweils am 27.09.2012 zugestellt.

Mit Schreiben vom 11.10.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (im Folgenden: Antenne Österreich) die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 90,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“.

Am 12.10.2012 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain mit der technischen Prüfung der technischen Konzepte beider Antragstellerinnen.

Am 19.12.2012 legte der technische Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor, welches auch Protokolle von Messfahrten am 27.08.2013 und 29.11.2012 enthielt. Das technische Gutachten wurde den Antragstellerinnen mit Schreiben vom 19.12.2012 übermittelt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen drei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt.

Mit Schreiben vom 08.01.2013 nahm die Radio Eins zum Gutachten Stellung. Dieses Schreiben wurde der Antenne Österreich mit Schreiben vom 21.01.2013 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 23.01.2013 und 31.03.2012 nahm die Antenne Österreich zum Gutachten und zur Stellungnahme der Radio Eins Stellung.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Antrag der Radio Eins

Die Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 120470m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 73.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Sie ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“. In diesem Zulassungsbescheid wurde der Radio Eins auch die Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst laut dem Zulassungsbescheid die Bundeshauptstadt Wien und den Bezirk Wien Umgebung sowie Teile der Bezirke Krems, Krems an der Donau, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Baden, Mödling, Tulln, Wiener Neustadt und Eisenstadt Umgebung, soweit diese Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können.

In ihrem Antrag führt die Radio Eins im Wesentlichen aus, bedingt durch den Standort Kahlenberg bestünden Versorgungslücken im Bereich der sogenannten „West-Ausfahrt“, sohin insbesondere im Bereich der südlichen Abhänge des Wolfersberges und des Satzberges bzw. der Stadtteile Hadersdorf und Weidlingau. Besonders betroffen durch diese Versorgungslücken sei der dort befindliche Beginn der Westautobahn (A1), sodass insbesondere ein durchgängiger Empfang des Programms in dort fahrenden Fahrzeugen

nicht gewährleistet sei. Diese Probleme könnten durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität behoben werden.

2.2. Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, verfügen neben der Antragstellerin auch folgende Hörfunkveranstalter über Zulassungen:

- KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (bundesweite Zulassung)
- Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Versorgungsgebiet Wien 94,0 MHz)
- Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom (Versorgungsgebiet Wien 107,3 MHz)
- Superfly Radio GmbH (Versorgungsgebiet Wien 98,3 MHz)
- N & C Privatrado Betriebs GmbH (Versorgungsgebiet Wien 104,2 MHz MHz)
- Radio Arabella GmbH (Versorgungsgebiet Wien 92,9 MHz)
- Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz)

Der verfahrenseinleitende Antrag der Radio Eins wurde diesen Hörfunkveranstaltern mit Schreiben der KommAustria vom 25.09.2012 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G auf die Möglichkeit hingewiesen, selbst die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet der jeweiligen Hörfunkveranstalterin dienen könnte.

Binnen offener Frist beantragte die Antenne Österreich die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 90,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“.

2.3. Antrag der Antenne Österreich

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 40.000,-. Sie ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“. In diesem Zulassungsbescheid wurden der Antenne Österreich auch die Übertragungskapazitäten „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ und „S POELTEN (Schildberg) 96,3 MHz“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst laut dem Zulassungsbescheid die Bundeshauptstadt Wien, den Bezirk Wien-Umgebung, St. Pölten (Stadt) sowie Teile der Bezirke St. Pölten-Land, Krems, Krems an der Donau, Horn, Mistelbach, Hollabrunn, Gänserndorf, Bruck an der Leitha, Baden, Mödling, Tulln, Wiener Neustadt und Eisenstadt Umgebung, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

In ihrem Antrag führt die Antenne Österreich im Wesentlichen aus, durch die Topographie des Senderstandorts Kahlenberg in Wien komme es in den Bereichen Hütteldorf/Hacking, Hadikgasse, Hietzinger Kai, Hadersdorf, Auhof und Weidlingau zu Versorgungslücken bzw. qualitativ sehr schlechtem Empfang des Programms „Antenne Wien 102,5 MHz“. Aus verschiedenen Vergabeverfahren der Vergangenheit und den daraus erarbeiteten technischen Gutachten gehe hervor, dass die Versorgungslücken im Bereich Hütteldorf tatsächlich bestünden und der Behörde auch bekannt seien. Die qualitativ unzureichende Versorgung betreffe etwa 35.000 bis 45.000 Einwohner.

2.4. Technische Konzepte und Versorgungssituation

Sowohl der Antrag der Radio Eins als auch jener der Antenne Österreich sind technisch realisierbar. Auf Grund des abgeschlossenen Befragungsverfahrens kann aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb nach VO Funk 15.14 gewährt werden.

Die beiden Anträge unterscheiden sich von den technischen Parametern nur marginal. Somit ist die errechnete technische Reichweite beider Antragsteller für die beantragte Übertragungskapazität gleich. Beide Antragstellerinnen haben in etwa die gleichen Versorgungslücken zu schließen, welche durch den Sendestandort WIEN 1 am Kahlenberg sowie durch die topografischen Gegebenheiten des Wientals bedingt sind. Es errechnet sich jeweils eine technisch nicht vermeidbare Doppelversorgung von ca. 12.000 Einwohnern (ca. 27 % des von der beantragten Übertragungskapazität versorgbaren Gebiets bei einer Mindestfeldstärke von 66 dBmV/m). Die Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar, da beide Antragstellerinnen die Schließung von Versorgungsmängeln innerhalb ihrer bestehenden Versorgungsgebiete erreichen wollen. Die Doppelversorgung beträgt weniger als 1 % der jeweiligen Gesamtversorgungsgebiete.

Es errechnet sich für beide Antragstellerinnen ein theoretischer Hinzugewinn an Reichweite von ca. 32.000 Einwohnern, da das Leistungsspektrum der Übertragungskapazitäten beider Antragstellerinnen vom Senderstandort WIEN 1 (Kahlenberg) in Richtung der Versorgungslücke im Wesentlichen gleich ist. Es ergeben sich durch die unterschiedliche technische Realisierung der jeweiligen Antennenanlagen am Senderstandort WIEN 1 (Kahlenberg) zwar jeweils Differenzen in einzelnen Bereichen des von der beantragten Übertragungskapazität versorgbaren Gebiets, jedoch heben sich diese insgesamt gegenseitig auf: Während im Bereich der Linzerstraße in Wien die Qualität des Empfangs von der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ der Antenne Österreich etwas schlechter ist, ist die Qualität des Empfangs von der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ der Radio Eins im Bereich Purkersdorf bis Auhof schlechter.

3. Beweiswürdigung

Der Feststellungen zu den Antragstellerinnen, ihren Zulassungen und ihren Anträgen ergeben sich aus den jeweiligen Anträgen, den zitierten Zulassungsbescheiden sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich der technischen Konzepte, zum Versorgungsvermögen der beantragten Übertragungskapazität, zu den Versorgungslücken in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerinnen sowie zu der durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität verursachten Doppelversorgung ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 19.12.2012 und den diesem angeschlossenen Messprotokollen. Soweit die Antenne Österreich unter Hinweis auf unterschiedliche Bevölkerungsdichten im Bereich der Linzerstraße und im Bereich Purkersdorf bis Auhof eine für sie quantitativ bessere Versorgungssituation behauptet, ist daraus für sie nichts zu gewinnen: Nach dem Gutachten sind die Versorgungsmängel beider Antragstellerinnen, die durch die beantragte Übertragungskapazität beseitigt werden können, aus technischer Sicht als gleichwertig anzusehen. Die Antenne Österreich ist dem Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH etwa das Erkenntnis vom 22.04.2010, ZI. 2006/04/0017) und vermag die Schlüssigkeit der gutachterlichen Stellungnahme allein mit den Hinweis auf die unterschiedlichen durchschnittlichen Bevölkerungsdichten nicht zu erschüttern. Dies vor dem Hintergrund, dass der Berechnung der Versorgungssituation durch den Amtssachverständigen die von der

Statistik Austria erhobenen Bevölkerungsdaten in einem 100mx100m-Raster zu Grunde liegen, während sich die Antenne Österreich in ihrem Vorbringen auf einen Vergleich der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte des gesamten 14. und 15. Wiener Gemeindebezirks gegenüber jener der Gemeinde Purkersdorf beschränkt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

*„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk
k*

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

[...]

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

[...]

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...]“

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§. 12. [...]

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

[...]

2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die

Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;

[...]

(4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.

[...]“

4.3. Verfahren der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung, sofern sich dieser als technisch realisierbar erwiesen hat, jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die in dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet eine Zulassung haben. Diesen ist dabei die Möglichkeit einzuräumen, selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Schließung allfälliger Versorgungslücken im eigenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Da sich der Antrag von Radio Eins auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 90,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet nach dessen fernmeldetechnischer Prüfung als realisierbar erwiesen hat, wurde dieser den ebenfalls im von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet zugelassenen Hörfunkveranstaltern mit Schreiben vom 25.09.2012 bekannt gemacht und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ebenfalls die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu beantragen.

Binnen offener Frist beantragte die Antenne Österreich die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 2 (Wolfersberg Wasserturm) 90,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, welcher ebenfalls technisch realisierbar ist.

4.4. Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet

Gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zweiter Satz PrR-G ist, wenn im Verfahren nach Abs. 4 ein weiterer Hörfunkveranstalter einen Gegenantrag gestellt hat, diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, wenn er nachweisen kann, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt. Ist die Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel kleiner oder gleich der Verbesserung im Versorgungsgebiet des ursprünglichen Antragstellers, so ist nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung die beantragte Übertragungskapazität dem ursprünglichen Antragsteller zuzuordnen. Der ursprüngliche Antragsteller genießt somit „eine gewisse *Priorität*“ (vgl. die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP).

Das Ausmaß der Verbesserung ist gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 dritter Satz PrR-G nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung (des unversorgten Gebiets, vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 658) und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist die derzeitige Versorgungssituation im von der beantragten Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet insgesamt im Wesentlichen gleich. Es ergeben sich durch die unterschiedlich technische Realisierung der jeweiligen Antennenanlagen am Senderstandort WIEN 1 (Kahlenberg) zwar jeweils Differenzen in einzelnen Bereichen des von der beantragten Übertragungskapazität versorgbaren Gebiets, jedoch heben sich diese insgesamt gegenseitig auf: Während im Bereich der Linzerstraße in Wien die Qualität des Empfangs von der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ der Antenne Österreich etwas schlechter ist, die Qualität des Empfangs von der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ der Radio Eins im Bereich Purkersdorf bis Auhof schlechter. Insgesamt ergibt sich jedoch, dass keines der beantragten Konzepte (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen, flächenmäßigen Ausdehnung und Schwere der Versorgungsmängel) eine größere Verbesserung der im jeweiligen Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel als das jeweils andere bringen würde. Der vom Gesetz geforderte Nachweis zu Gunsten der Antenne Österreich wurde daher nicht erbracht. Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Übertragungskapazität der ursprünglichen Antragstellerin Radio Eins zuzuordnen.

Wenn die Antenne Österreich darauf verweist, dass Purkersdorf außerhalb von Wien liegt und „*die Übertragungskapazitäten Wiener Hörfunkveranstaltern zur Versorgung der Wiener Bevölkerung dienen*“, verkennt Sie, dass das Versorgungsgebiet der Radio Eins – ebenso wie auch ihr eigenes – nicht nur das Gebiet der Stadt Wien, sondern (unter anderem) auch den Bezirk Wien Umgebung, zu welchem auch die Gemeinde Purkersdorf gehört, abdeckt.

Soweit die Antenne Österreich vorbringt, dass die zugeordnete Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ um 50.000 Einwohner weniger versorgt als die Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ und daher ihr der Vorzug zu geben sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass es nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf das (absolute) Ausmaß der Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel ankommt; die Größe des bestehenden Versorgungsgebiets ist kein gesetzliches Kriterium.

Daher war der Radio Eins die gegenständliche Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G zuzuordnen und der Antrag der Antenne Österreich gemäß § 12 Abs. Abs. 3 Z 2 abzuweisen.

4.5. Auflagen in technischer Hinsicht

Das internationale Befragungsverfahren für die gegenständliche Übertragungskapazität wurde positiv abgeschlossen, somit kann derzeit ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 27. März 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H., z.H. Stoltzka & Partner Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, **per RSb**
2. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, z.Hd. GF Sylva Buchhammer, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**
3. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.191/13-005

1	Name der Funkstelle	WIEN HUETTELDORF 2																																																																																																																																		
2	Standort	Wolfersberg Wasserturm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatrado GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Radio Eins Privatrado GmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	90,50																																																																																																																																		
6	Programmname	88.6 - Der Musiksender																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E14 47		48N12 39	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	322																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	9																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,1</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,1</td> <td>13,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,6</td> <td>14,2</td> <td>15,1</td> <td>15,9</td> <td>16,7</td> <td>17,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,3</td> <td>18,8</td> <td>19,3</td> <td>19,4</td> <td>19,7</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,7</td> <td>19,4</td> <td>19,3</td> <td>18,8</td> <td>18,3</td> <td>17,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,7</td> <td>15,9</td> <td>15,1</td> <td>14,2</td> <td>13,6</td> <td>13,3</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	13,1	13,0	13,0	13,0	13,1	13,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	13,6	14,2	15,1	15,9	16,7	17,4	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	18,3	18,8	19,3	19,4	19,7	19,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9	19,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,7	19,4	19,3	18,8	18,3	17,4	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	16,7	15,9	15,1	14,2	13,6	13,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,1	13,0	13,0	13,0	13,1	13,3																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	13,6	14,2	15,1	15,9	16,7	17,4																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,3	18,8	19,3	19,4	19,7	19,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,9	19,9	20,0	19,9	19,9	19,8																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,7	19,4	19,3	18,8	18,3	17,4																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,7	15,9	15,1	14,2	13,6	13,3																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	C hex	47 hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) WIEN 1 88,6 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			